



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Stt. Hintersteinau Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 12.05.2020, nach Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgelegten Hinweise und Anregungen, den Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau**“ im Stadtteil Hintersteinau nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ umfasst die Flurstücke 61/1, 61/2 und 59/1 in der Gemarkung Hintersteinau, Flur 9.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung ist aus dem rechtswirksam geänderten Flächennutzungsplan (11. Änderung) der Stadt Steinau an der Straße entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der in der Hauptabteilung der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Besuch des Rathauses zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Eine persönliche Vorsprache kann zu denselben Zeiten mit den Rathausmitarbeitern in den einzelnen Abteilungen unter Tel. 06663/973-0 vereinbart werden.

Die Durchwahlnummern der einzelnen Sachbearbeiter sind auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße einsehbar.

Das Rathaus darf nur mit einem Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Die Eingangstür ist verschlossen. Bei Ankunft bitte durch Telefonanruf unter 06663/973-0 bemerkbar machen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 10a (2) BauGB ergänzend auch Internet unter www.steinau.de eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Steinau an der Straße, den 02.10.2020

Der Magistrat
(gez.)
Erster Stadtrat

Übersichtskarte: Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)

